

S a t z u n g
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung des Marktes Bad Steben (BGS-EWS)
[43.10]
vom 06. Dezember 2011

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bad Steben folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) vom 11. September 2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2010:

§ 1

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen; bei unbebauten übergroßen Grundstücken i.S. von Absatz 1 Satz 2 ebenfalls ein Viertel.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Bad Steben, 06. Dezember 2011
Markt Bad Steben



Bert Horn
Erster Bürgermeister